

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0106/2022
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Michael Schumann

Datum:	18.10.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	23.11.2022		X	-	-	5	0	0
Finanzausschuss	24.11.2022		X	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	29.11.2022		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	06.12.2022		X	-	-	20	00	

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:					
Zentrale Dienste (ZD)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bildung und Soziales (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Bürgermeisterbüro (BMB)

Gegenstand der Vorlage:

Erteilung des Einvernehmens zur LEQ-Vereinbarung für das Jahr 2022 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich der Kita "Gut Arnstedt"

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Änderung der Entgeltvereinbarung für das Jahr 2022 zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich der Kita „Gut Arnstedt“.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt:

Durch das KiFöG LSA wurde der Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis) und den Trägern der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden geregelt. Der entsprechende § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. In diesen Vereinbarungen werden Festlegungen hinsichtlich der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung sowie der Entgeltzahlungen getroffen (LEQ-Vereinbarungen).

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, den im KiFöG festgeschriebenen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage seines pädagogischen Konzeptes und der vorgelegten Leistungsbeschreibung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist er bereit, die mit dem Landkreis abgestimmten Qualitätsgrundsätze einzuhalten und die Qualität seiner Maßnahmen ständig weiter zu entwickeln.

Die Finanzierung der Platzkosten erfolgt durch die in § 12 und § 12a KiFöG festgelegten Zuweisungen für jedes betreute Kind durch das Land und den Landkreis. Reichen diese Zuweisungen für die Finanzierung eines in Anspruch genommenen Platzes nicht aus, hat nach § 12b KiFöG die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG erhoben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 sein Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und der Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung bezüglich der Kita „Gut Arnstedt“ für das Jahr 2018 erteilt (BV-0040/2018).

Mit der vorliegenden Änderung werden die Kosten für das Jahr 2022 angepasst. Die monatlichen Entgelte für die Kita „Gut Arnstedt“ sind entsprechend der verschiedenen Betreuungsangebote für das Jahr 2022 in der Anlage als Bestandteil der Vereinbarung - dargestellt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: KiFöG

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ - lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldien- st/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinder €	Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	€
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt

- JA
 NEIN

im Finanzhaushalt

- JA
 NEIN

betreffende
 Buchungsstelle

Anlagen

Entgeltvereinbarung für das Jahr 2022 Kita Gut Arnstedt